Gründungs- und Organisationsstatut
für das
Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik
des Fachbereichs Soziale Arbeit
der Hochschule Darmstadt

- 1. Fassung: 12.12.2006
- 2. Fassung: Laut geänderter Fassung Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 – gültig ab 01.01.2010
- 3. Fassung: Laut Beschluss der Institutsversammlung vom 06.05.2014
- 4. Fassung: Laut geänderter Fassung Hessisches Hochschulgesetz vom 30. November 2015 – gültig ab 01.01.2016
- 5. Fassung: Laut Beschluss der Institutsversammlung vom 06.11.2018

§ I Name und Rechtsstellung

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Soziale Arbeit und Sozialpolitik".

(2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt gemäß § 28 Absatz 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG).

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben des Instituts

(1) Zielsetzung des Instituts ist es,

- die angewandte Forschung im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialpolitik zu vertiefen und die inhaltliche Profilierung des Fachbereichs zu unterstützen, eine enge Verknüpfung von Forschung und Lehre sowie die studienbegleitende Qualifizierung der Studierenden des Fachbereichs zu leisten und
- die Interessen der Studierenden und Absolventinnen oder Absolventen sowie das Ansehen des Fachbereichs und der Hochschule zu fördern.

(2) Daraus ergeben sich folgende Aufgaben des Instituts:

- die Planung, Unterstützung, Koordination und Bündelung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- das Akquirieren von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- der Austausch zwischen den bzw. die Vernetzung von Forschungsaktivitäten,
- die Kooperation mit Trägern der Sozialen Arbeit und mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie
- der Einsatz und die Qualifizierung von Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Instituts.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt das Institut insbesondere folgende Aktivitäten durch:

- Durchführung von Vorhaben der grundlegenden und angewandten Forschung,
- Veranstaltung von Fachkonferenzen,
- Dokumentation der Forschung (ggf. in einer eigenen Schriftenreihe)
- Beteiligung von Studierenden an der Forschung durch Assistenztätigkeit und die Anfertigung von Studien- und Examensarbeiten.

§ 3 Mitglieder des Instituts

(1) Gründungsmitglieder des Instituts sind die Professorinnen und Professoren Dr. Hans-Joachim Gehrmann, Dr. Manfred Gerspach, Dr. Walter Hanesch, Dr. Roland Hofmann, Dr. Gisela Jakob, Dr. Rolf Keim, Dr. Cornelia Krause-Girth, Dr. Anne Lenze und Dr. Joachim Schroeder.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die insbesondere über Drittmittel finanziert werden und überwiegend in Projekten des Instituts arbeiten, gelten als beratende Mitglieder des Instituts. Beratende Mitglieder haben Rede- und Beratungsrecht. Sie sind nicht wahl- und stimmberechtigt. Das Aufsichts- und Weisungsrecht obliegt der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter.

(3) Zudem können Mitglieder des Instituts alle Professorinnen und Professoren sowie alle Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) des Fachbereichs Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt sein, die auf den Gebieten der am Institut eingerichteten Schwerpunkte forschen. Auf besonderen Wunsch ist eine passive Mitgliedschaft möglich.

(4) Über die Aufnahme der Mitglieder nach Abs. 3 entscheidet die Institutsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Institutsmitglieder. Der Beschluss bedarf der Bestätigung des Dekanats.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleiterin oder der Institutsleiter (Geschäftsführung)
2. die Institutsversammlung
3. der Institutsbeirat

§ 5 Institutsleiterin oder Institutsleiter

(1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter sowie die stellvertretende Institutsleiterin oder der stellvertretende Institutsleiter werden von der Institutsversammlung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Dekanats.

(2) Die Amtszeit der Institutsleiterin oder des Institutsleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter leitet und verwaltet das Institut, führt die Beschlüsse der Institutsversammlung aus, vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und beruft die Sitzungen der Institutsversammlung ein. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Finanzmittel im Einvernehmen mit der Institutsversammlung und ist verantwortlich für den sinnvollen Einsatz der wissenschaftlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die zweckmäßige Nutzung der Geräte, Einrichtungen und Räume. Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für die Außenvertretung gemäß § 38 Abs. 1 HHG bleibt ebenso unberührt wie die Zuständigkeit des Dekanats und der Dekanin oder des Dekans gemäß § 45 und § 46 HHG.

(4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter beruft in jedem Kalenderjahr eine Institutsversammlung ein, in der sie oder er den Mitgliedern den Sach- und Finanzbericht abgibt. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter berichtet dem Dekanat mindestens einmal im Jahr über die Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung des Instituts.

§ 6 Institutsversammlung

(1) Die Institutsversammlung besteht aus den dem Institut gemäß §3 angehörenden Mitgliedern. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ wissenschaftlichen Mitarbeiter wählen eine/n Vertreter/in die/der berechtigt ist, an den Institutsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Sitzungen der Institutsversammlung finden mindestens einmal je Semester statt. Die Sitzungstermine sind dem Dekanat mitzuteilen.

(3) Die Institutsversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Instituts, z.B. die Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten, die Koordination der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Mitgliedern als auch zwischen dem Institut und externen Organisationen, die Beteiligung an interdisziplinären Forschungsprojekten.

(4) Die Institutsversammlung wählt in geheimer Wahl die Institutsleiterin oder den Institutsleiter sowie die stellvertretende Institutsleiterin oder den stellvertretenden Institutsleiter.

(5) Die erste Institutsversammlung wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs einberufen.

(6) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Passive Mitglieder sind bei Anwesenheit ebenfalls wahl- und stimmberechtigt. Soweit in diesem Statut nicht anders geregelt, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.

§ 7 Institutsbeirat

(1) Dem Institut ist ein Institutsbeirat zugeordnet, dessen Mitglieder im Bereich der Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik tätig sind. Die Mitglieder des Beirats werden durch Beschluss der Institutsversammlung des Instituts in den Beirat berufen.

(2) Der Institutsbeirat tagt in mindestens jährlichem Turnus mit der Institutsleitung und den Institutsmitgliedern und berät das Institut bei seinen Aufgaben (Planung von Forschungsvorhaben, von Fachkonferenzen etc.)

§ 8 Finanzierung des Instituts

Für die Durchführung der Aufgaben des Instituts auf dem Gebiet von Forschung und Lehre werden Personal- und Sachmittel des Fachbereichs bereitgestellt. Die finanzielle Ausstattung und die laufende Finanzierung des Instituts richten sich nach dem Finanzierungsplan in seiner jeweils

geltenden Fassung. Er wird von dem Dekanat vor Beginn des Geschäftsjahres im Benehmen mit der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Instituts

(1) Das Institut kann gemäß § 37 Abs. 5 HHG vom Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich aufgelöst werden. Die Mitglieder des Instituts können mit einer Zwei-Drittel- Mehrheit den Fachbereich auffordern, einen Auflösungsvorschlag zu machen.

(2) Dem Institut zugeordnetes Vermögen und Mittel werden bei der Auflösung des Instituts dem Fachbereich übertragen. Eine sinnvolle Verwendung muss sichergestellt sein.

§ 10 Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am Tage nach Beschlussfassung des Präsidiums gemäß § 37 Abs. 5 HHG über die Errichtung des Instituts in Kraft – am 12.12.2006.

Die Änderungen im Gründungs- und Organisationsstatut treten mit der Unterzeichnung der Dekanin/des Dekans im Fachbereich Soziale Arbeit in Kraft.

Darmstadt, den 07.11.2018

Prof. Dr. Rolf Keim
– Dekan –
Fachbereich Soziale Arbeit